

Eignungsprüfungsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung vom
vom 24. April 2023

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin*des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE Reg.Nr.____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Eignungsprüfungsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung vom
vom 24. April 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 und 68 Abs. 2 und 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 90) erlässt die Universität folgende Eignungsprüfungsordnung. Nachdem die Erfurt School of Education gemäß § 43 Abs. 2 ThürHG ihr Einvernehmen zu dieser Ordnung mit Schreiben vom 1. April 2023 erklärt hat, hat der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät die Eignungsprüfungsordnung am 19. April 2023 beschlossen.

Diese Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Eignungsprüfungsordnung (EPO) regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für den Zugang zum Bachelor-Studiengang mit den Studienfächern Kunst, Musik sowie Sport- und Bewegungspädagogik und für den Zugang zu den weiterbildenden Studienangeboten Kunst, Musik sowie Sport- und Bewegungspädagogik.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin*der Bewerber die individuellen Voraussetzungen (Haltungen, Neigungen) und insbesondere die notwendigen künstlerischen, künstlerisch-praktischen und sportpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium in dem jeweiligen Studienfach besitzt. Die Eignung ist in diesen Fächern Voraussetzung für die Immatrikulation zu einem Studium an der Universität Erfurt. Die Immatrikulation muss von der Bewerberin*dem Bewerber mit einem eigenständigen weiteren Antrag im zentralen Bewerbungsportal gesondert frist- und formgerecht beantragt werden.

§ 3

Prüfungskommission

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfungen je Fach in einem Zulassungssemester bestellt der Prüfungsausschuss jeweils eine Prüfungskommission aus mindestens zwei Vertreterinnen*Vertretern des jeweiligen Fachs. In der Regel gehören jeder Kommission eine Professorin*ein Professor, die*der den Vorsitz innehat, und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin*ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an.

§ 4

Teilnahmevoraussetzungen

An der Eignungsprüfung kann auf Antrag teilnehmen, wer die für ein universitäres Studium erforderliche Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder diese im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr anstrebt.

§ 5

Anmeldung

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt, sofern das Fachgebiet Kunst, Musik bzw. Sport- und Bewegungspädagogik kein eigenes Verfahren anbietet, über das zentrale Bewerbungsportal der Universität Erfurt beim Prüfungsausschuss. Die Universität Erfurt legt für die Eignungsprüfungen je Studienfach Bewerbungszeiten jeweils mit einem Anmeldeschluss (Ausschlussfrist) fest.

§ 6

Termine für die Eignungsprüfung

Jährlich findet mindestens einmal zu jedem Studienfach, das in dieser Ordnung aufgeführt ist, eine Eignungsprüfung statt. Die Termine werden von der zuständigen Prüfungskommission spätestens vier Monate vor der jeweiligen Ausschlussfrist festgelegt.

§ 7**Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung für das Studienfach Kunst**

(1) Die Eignungsprüfung für das Studienfach Kunst erfolgt zweistufig. Zunächst hat die Bewerberin*der Bewerber mit einer Bewerbungsmappe, bestehend aus a) mindestens 15 bis höchstens 20 künstlerischen Arbeiten und b) einem tabellarischen künstlerischen Lebenslauf sowie c) schriftlichen Ausführungen zur Motivation das Fach Kunst studieren zu wollen, ihre*seine Eignung nachzuweisen (Abs. 2). Wird die Bewerbungsmappe als geeignet angesehen, erfolgt eine Eignungsprüfung vor Ort (Abs. 3), zu der alle künstlerischen Arbeiten aus der Bewerbungsmappe im Original mitzubringen sind.

(2) Die Bewerberin*Der Bewerber hat mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung mindestens 15 bis höchstens 20 eigene künstlerische Arbeiten jeweils als Dokument im Bewerbungsportal hochzuladen, die in den letzten zwei bis drei Jahren entstanden sind. Bei der Größe der hochzuladenden Dateien sind die technischen Vorgaben der Universität einzuhalten und es sind zu allen eingereichten Arbeiten jeweils Angaben zu Titel, Material und Format sowie dem Datum der Erstellung abzugeben. Die Arbeiten sollen Einblick in die eigene Auseinandersetzung mit vielfältigen, künstlerischen Fragestellungen geben. Im Original sollen die eingereichten Arbeiten das Maß von DIN A3 nicht unterschreiten (Ausnahme: Skizzenbücher, hier gelten drei bis vier ausgewählte Seiten eines Skizzenbuches als eine Arbeit). Es können Abbildungen von malerischen, grafischen plastischen, raumbezogenen und szenischen Arbeiten eingereicht werden. Mit der Online-Bewerbung ist neben einem tabellarischen künstlerischen Lebenslauf die Motivation, das Fach Kunst zu studieren, darzulegen (Umfang höchstens 2900 Zeichen).

Auf der Grundlage der Bewertungskriterien, Abs. 4, wird nach Sichtung der mit der Bewerbung eingereichten künstlerischen Arbeiten und Unterlagen über die Annahme der Bewerbungsmappe entschieden. Nur bei Annahme der Bewerbungsmappe erfolgt eine Einladung zur Eignungsprüfung vor Ort. Die Nicht-Annahme und damit die Nicht-Eignung für das Studienfach Kunst (§ 11) wird schriftlich beschieden.

(3) Der Ablauf der Eignungsprüfung vor Ort gestaltet sich wie folgt:

a) Die Bewerberin*Der Bewerber bearbeitet eine gestellte künstlerisch-praktische Aufgabe (Zeit: ca. 2 ½ Stunden, 150 Min.)

Hinweis: Arbeitsmaterialien wie Papier, Farbe, Zeichenmaterial, Leim, Schere, u. a.) sind mitzubringen.

b) In einem Gruppengespräch reflektiert die Bewerberin*der Bewerber ihre*seine Arbeitsprozesse und das Ergebnis der bearbeiteten Aufgabe.

(4) Bewertungskriterien zur Feststellung der Eignung sind:

- Eigenständigkeit und Originalität der künstlerischen Arbeiten
- Ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit
- Kontinuität der künstlerischen Auseinandersetzung
- Künstlerische Bewältigung der eigenen künstlerischen Fragestellungen
- Reflexionsfähigkeit hinsichtlich künstlerischer Fragestellungen

Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das das Urteil der Fachkommission nachvollziehbar macht. Das Protokoll verbleibt im Fachgebiet.

(5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin*dem Bewerber unverzüglich nach der Eignungsprüfung mündlich mitgeteilt. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist ein Worturteil, das eine der zwei Möglichkeiten enthält:

- geeignet,
- nicht geeignet.

Es ergeht ein schriftlicher Bescheid (§ 11).

(6) Kunsteignungsprüfungen, die an anderen Kunsthochschulen bzw. staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen mit künstlerischen Studiengängen erfolgreich abgelegt wurden und die nicht älter als zwei Jahre sind, können vom Fachgebiet als gleichwertig anerkannt.

§ 8**<weggefallen>**

§ 9**Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung für das Studienfach Musik**

(1) Mit der schriftlichen Anmeldung zur Eignungsprüfung Musik (§ 5) ist ein phoniatisches Gutachten über die stimmliche Eignung für das Studienfach Musik, das nicht älter als ein Jahr sein darf, einzureichen. Es muss spätestens zum Termin der Eignungsprüfung vorliegen.

(2) Es werden zu Gesang/Sprechen, Instrumentalspiel, Schulpraktischem Spiel, Gruppenmusizieren, Musiktheorie/Gehörbildung und Musikalischer Erfahrung folgende inhaltliche Anforderungen gestellt.

1. Gesang/Sprechen (Dauer: ca. 10-15 Minuten)

Auswendiger Vortrag:

- eines unbegleiteten Kinder- oder Volksliedes
- eines weiteren begleiteten Vortragsliedes (Arie, Kunstlied, Song)
- eines Gedichtes oder Prosatextes

2. Instrumentalspiel (Dauer: ca. 10-15 Minuten)

Vortrag von mindestens zwei Stücken aus unterschiedlichen Stilepochen und/oder Genres. Das Instrument, auf dem diese Teilprüfung absolviert wird, ist frei wählbar.

3. Schulpraktisches Spiel (Dauer: ca. 10-15 Minuten)

- Vortrag eines Liedes (Volkslied, Gospel, Song o. ä.) mit eigener Begleitung
 - Spielen einfacher Kadenzen (I-IV-V-I) bis zu drei Vorzeichen nach Vorgabe der Prüfungskommission
 - Harmonisieren einfacher Volksliedmelodien vom Blatt
- Diese Teilprüfung kann auf der Gitarre und/oder auf dem Klavier absolviert werden.

4. Gruppenmusizieren (Dauer: ca. 10-15 Minuten)

Anleitung einer Gruppe (Größe variabel) zu einer der folgenden selbst gewählten Formen künstlerisch-kommunikativer Arbeit:

- Erarbeitung eines mindestens zweistimmigen Vokalstückes, wahlweise mit oder ohne Instrumentalbegleitung
- o d e r
- Erarbeitung eines Sprechstückes oder eines mehrstimmigen rhythmischen Patterns
- o d e r
- Erarbeitung einer kurzen Tanzszene oder Bewegungsstudie

Die Stücke sind selbst auszuwählen und gegebenenfalls Noten mitzubringen. Es wird nicht erwartet, dass die Erarbeitung zu einem künstlerisch abgeschlossenen Ergebnis führt.

5. Musiktheorie/Gehörbildung (Dauer: ca. 45 Minuten)

Die Teilprüfung „Musiktheorie / Gehörbildung“ wird in Form einer schriftlichen Arbeit mit den folgenden Anforderungen durchgeführt:

Musiktheorie

- Kenntnis der Notationen in Violin- und Bassschlüssel
- Schreiben und Benennen von Tonleitern: Dur und Moll (rein, harmonisch, melodisch)
- Intervallkenntnisse
- Schreiben und Benennen von Dur- und Molldreiklängen
- Notieren einfacher Kadenzen (vierstimmig) in Dur rein und Moll harmonisch

Gehörbildung

- hörendes Erkennen von Intervallen (aufsteigend und fallend)
- Notieren und Benennen von Tonleitern: Dur und Moll (rein, harmonisch, melodisch)
- hörendes Erkennen von Dur- und Molldreiklängen
- hörendes Erkennen von Taktarten
- Rhythmusdiktat (einschließlich Punktierungen, Synkopen)
- einstimmiges Melodiediktat in der Schwierigkeit eines Volksliedes

6. Musikalische Erfahrung (Dauer: ca. 10-15 Minuten)

Die Teilprüfung „Musikalische Erfahrung“ wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt, das aus zwei Teilen besteht:

- Im ersten Teil geht es um musikalische Hörerfahrungen und musikbezogenes Wissen. Ausgangspunkt ist eines der vorbereiteten Prüfungsstücke der Bewerberin*des Bewerbers aus dem Bereich Gesang bzw. Instrumentalspiel. Ausgehend von diesem Stück wird ein Gespräch über musikgeschichtliche oder -kulturelle Kontexte, Genres, Gattungen, Stile etc. geführt.
 - Im zweiten Teil geht es darum, die Bewerberin*den Bewerber besser kennenzulernen. Thema des Gesprächs sind u.a. eigene musikpraktische Erfahrungen sowie die Motivation der Bewerbung für das Studienfach Musik.
- Im Anschluss an das Prüfungsgespräch können auch Fragen zur Studienfachberatung erörtert werden.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

(4) Die Ergebnisse der einzelnen musikalischen Teilprüfungen werden von der Prüfungskommission zu einer Gesamteinschätzung zusammengefasst. Im Ergebnis der Prüfung steht ein Worturteil, das eine der zwei Möglichkeiten enthält:

1. geeignet,
2. nicht geeignet.

Es ergeht ein schriftlicher Bescheid (§ 11).

§ 10

Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung für das Studienfach Sport- und Bewegungspädagogik

(1) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung Sport (§ 5) sind einzureichen:

- a) ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium und das Ablegen der Eignungsprüfung, das nicht älter als 3 Monate ist und
- b) ein Rettungsschwimmerabzeichen mindestens in Bronze der DLRG oder Wasserwacht oder
- c) einen durch eine Schwimmmeisterin*einen Schwimmmeister abgenommenen Nachweis folgender Zeiten:
 - Technik Brustschwimmen 50 m Frauen: 60 sec., Männer 55 sec. und
 - Technik Freistil oder Rücken 50 m Frauen: 55 sec., Männer 50 sec. oder
- d) das Deutsche Schwimmabzeichen in Gold.

(2) Die sportpraktische Eignung ist in folgenden Sportarten nachzuweisen:

- Leichtathletik,
- Gerätturnen und
- Sportspiele (Basketball, Fußball, Handball, Volleyball)

Zur Feststellung der sportpraktischen Eignung sind verbindliche Mindestanforderungen (Abs. 3) zu erfüllen.

(3) Verbindliche Mindestanforderungen sind:

| 1. Leichtathletik: | männlich | weiblich |
|---|------------------|---------------|
| - 100-m-Lauf (aus dem Tiefstart, 1 Versuch) | 13,5 s | 16,0 s |
| - Weitsprung (3 Versuche) | 4,70 m | 3,40 m |
| - Kugelstoßen (3 Versuche) | 7,00 m (7,25 kg) | 6,00 m (4 kg) |
| - Cooper-Test (12-min-Lauf, 1 Versuch) | 2800 m | 2400 m |

2. Gerätturnen:

Beim Gerätturnen wird Boden verpflichtend geprüft. Zwischen Reck und Hochbarren/Stufenbarren besteht anschließend die Wahl.

- Boden: Rolle rückwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle vorwärts, Schwingen in den Handstand mit Abrollen, Handstütz-Überschlag seitwärts
- und
- Reck (schulterhoch): Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunter-schwung aus dem Stütz oder aus dem Stand
- oder

- Stufenbarren (weiblich): Hüftaufschwung, Vorspreizen, Knieab- und Aufschwung zum Stütz oder mit Griffwechsel zum oberen Holm, Hüftaufschwung am oberen Holm, aus Stütz Rücksinken mit Überspreizen eines Beines über den unteren Holm, Spreizabsitzen
- Hochbarren (männlich): Schwungstemme vorwärts oder rückwärts, Schwingen (mindestens 4x), Oberarmstand, Wende oder Kehre.

Die Elemente der Übungsverbindungen müssen in Grobform deutlich erkennbar ausgeführt werden.

3. Sportspiele:

Volleyball wird verpflichtend geprüft. Zwischen Basketball, Handball und Fußball besteht anschließend die Wahl.

- Volleyball: Grundfertigkeiten oberes u. unteres Zuspiel, Aufschlag, Spiel und
- Handball: Grundfertigkeiten Zuspiel, Dribbling, Schlagwurf, Sprungwurf, Spiel oder
- Fußball: Grundfertigkeiten, Ballannahme, Dribbling, Doppelpass, Torschuss, Spiel oder
- Basketball: Grundfertigkeiten Dribbling, Ballaufnahme im Lauf, Stoppen, Sternschritt, Positionswurf, Korbleger, Spiel

Es ist die spielgerechte Anwendung der angriffs- und abwehrtechnischen Grundfertigkeiten sowie situationsgerechtes Verhalten im Angriff bzw. in der Abwehr nachzuweisen.

(4) Die sportpraktische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen genügen. Über die Prüfungsergebnisse der Bewerberin*des Bewerbers ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Im Ergebnis der Prüfung steht ein Worturteil, das eine der zwei Möglichkeiten enthält:

1. geeignet,
2. nicht geeignet.

Es ergeht ein schriftlicher Bescheid (§ 11).

(6) Sparteignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, können vom Fachgebiet als gleichwertig anerkannt werden.

§ 11

Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Jede*Jeder, die*der eine Eignungsprüfung abgelegt hat, erhält unverzüglich einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung.

(2) Der Bescheid über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung gilt in den der Feststellung folgenden beiden Wintersemestern.

§ 12

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung kann diese frühestens nach einem Semester und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel nicht möglich.

§ 13

Unterbrechung der Eignungsprüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die Kandidatin*der Kandidat durch Krankheit oder sonstige triftige Gründe an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, hat sie*er dies unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen.

(2) Die Kandidatin*der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses von der Eignungsprüfung zurücktreten. Erscheint die Kandidatin*der Kandidat ohne triftigen Grund zum Prüfungstermin nicht oder tritt sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als belegt und nicht bestanden.

(3) Werden die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vereinbart.

(4) Hat sich eine Kandidatin*ein Kandidat der Eignungsprüfung unterzogen, können nachträglich vorgebrachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden. Eine Ausnahme wird zugebilligt, wenn die Kandidatin*der Kandidat ihre bzw. seine Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. Die Geltendmachung solcher Gründe ist nicht mehr möglich, wenn nach der Eignungsprüfung drei Wochen vergangen sind.

(5) Eine Eignungsprüfung kann ausgesetzt oder verschoben werden, wenn die Prüferin*der Prüfer feststellt, dass sich die Kandidatin*der Kandidat in einer Verfassung befindet, die eine objektive Ermittlung seiner Leistung nicht gewährleistet. Die Prüfung wird dann nicht gewertet und ist zum frühest möglichen Zeitpunkt erneut anzusetzen.

§ 14

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

Versucht eine Kandidatin*ein Kandidat das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie*er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie*er von der Prüfung ausgeschlossen und die Eignungsprüfung mit nicht bestanden bewertet werden.

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist in diesem Falle frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung der Universität Erfurt in der Fassung vom 27. April 2021, VerkBl. UE RegNr. :2.3.2.1-5, außer Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt